

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg

Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99



engelberg

20.00 ALLGEMEINES

A 9206

# Reglement über den Wasserbau und den Gewässerunterhalt (Wasserbaureglement)

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 19. Oktober 2005

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Finanzierung	3
II. Organe und Zuständigkeiten	3
Art. 4 Talgemeinde (Einwohner-Gemeindeversammlung)	3
Art. 5 Gemeinderat	4
Art. 6 Wasserbaukommission	4
Art. 7 Steuersubjekt	5
Art. 8 Steuerobjekt	5
Art. 9 Ausnahmen von der Steuerpflicht	5
Art. 10 Steuersatz	5
Art. 11 Verwendung der Steuererträge	5
Art. 12 Veranlagung und Bezug	5
IV. Rechtsschutz	6
Art. 13 Beschwerderecht	6
V. Aufhebung von Wuhrgenossenschaften	6
Art. 14 Engelberger Wuhrgenossenschaften	6
VI. Schlussbestimmungen	6
Art. 15 Inkrafttreten	6

## **Reglement über den Wasserbau und den Gewässerunterhalt in der Gemeinde Engelberg (Wasserbaureglement)**

vom 19. Oktober 2005

*Der Einwohnergemeinderat Engelberg erlässt, gestützt auf Art. 7 und Art. 24 des Gesetzes über den Wasserbau und die Wassernutzung vom 31. Mai 2001 (Wasserbaugesetz/WBG) das folgende Reglement:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck**

Das Reglement über den Wasserbau und den Gewässerunterhalt bezweckt den Vollzug der wasserbaulichen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und deren Finanzierung.

#### **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt die gesetzlichen Pflichten für den Wasserbau und den ordentlichen Gewässerunterhalt der öffentlichen Gewässer auf dem gesamten Gemeindegebiet gem. Art. 7 und 11 WBG.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Wasserbau- und Gewässerunterhaltungspflichten, die sich aus einer Konzession oder aus einem anderen Rechtsverhältnis ergeben.

<sup>3</sup> Der Einfache Gewässerunterhalt obliegt den Anstösserinnen und Anstösser gemäss Art. 16 Abs. 2 WBG.

#### **Art. 3 Finanzierung**

<sup>1</sup> Bei Aufgaben im Wasserbau und Gewässerunterhalt werden die Kosten zu 50% aus den allgemeinen Steuergeldern und zu 50% aus der zweckgebundenen Liegenschaftssteuer finanziert.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Beiträge an Wasserbauprojekte von Bund, Kanton und Gemeinde gemäss Art. 19 Abs. 2 WBG.

<sup>3</sup> Die zweckgebundenen Erträge und Aufwendungen für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt sind in der Gemeinderechnung in Form einer Spezialfinanzierung auszuweisen.

### **II. Organe und Zuständigkeiten**

#### **Art. 4 Talgemeinde (Einwohner-Gemeindeversammlung)**

Die Talgemeinde ist zuständig für

- a) die Änderung des Ansatzes der Liegenschaftssteuer gemäss Art. 10 Abs. 2
- b) die Bewilligung von Gemeindebeiträgen an Wasserbauprojekte.

## **Art. 5 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde über die oberirdischen Gewässer.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Wasserbaukommission mit 5-7 Mitgliedern. Diese vollzieht die Aufgaben im Wasserbau.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat genehmigt den von der Wasserbaukommission vorgelegten Finanzplan.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die von der Wasserbaukommission vorgelegten Wasserbau- und Gewässerschutzprojekte und beantragt der Talgemeinde die Bewilligung des Gemeindebeitrages.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat beantragt der Talgemeinde eine allfällige Anpassung der Liegenschaftsteuer.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden gegen Anordnungen der Wasserbaukommission sowie gegen die Veranlagung der Liegenschaftsteuer.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Veranlagung und des Bezugs der Liegenschaftsteuer an den Kanton mittels Vereinbarung.

## **Art. 6 Wasserbaukommission**

<sup>1</sup> Die Wasserbaukommission ist zuständig für den Wasserbau und den ordentlichen Gewässerunterhalt. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Ausarbeitung von Ausführungsprojekten. Die Projekte sind dem Gemeinderat und der Talgemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Hernach obliegt der Vollzug der Wasserbaukommission.
- b) die Anordnung und Organisation der Unterhaltsarbeiten
- c) die Kontrolle der Unterhaltspflicht durch Dritte sowie die Überwachung des einfachen Gewässerunterhalts durch die Anstösser und Anstösserinnen
- d) die Anordnung einer standortgerechten Bestockung erosionsgefährdeter Ufer und Böschungen
- e) die Anordnung von Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes oder von Ersatzmassnahmen auf Kosten der Verantwortlichen

<sup>2</sup> Die Wasserbaukommission erarbeitet zu Handeln des Einwohnergemeinderates einen Finanzplan für die Dauer des laufenden Finanzplanes der Einwohnergemeinde und aktualisiert diesen alljährlich bis 30. Juni aufgrund der Vorjahresinvestitionen als Grundlage für den rollenden Finanzplan der Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Die Wasserbaukommission ist abschliessend zuständig für die Verwendung der zweckgebundenen Mittel gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2.

<sup>4</sup> Für den ausserordentlichen, nicht budgetierten Gewässerunterhalt in dringenden Situationen besitzt die Wasserbaukommission eine Ausgabenkompetenz von CHF 50'000.00 pro Jahr und Einzelfall.

### **III. Liegenschaftssteuer**

#### **Art. 7 Steuersubjekt**

<sup>1</sup> Die Liegenschaftssteuer ist jährlich von allen natürlichen und juristischen Personen zu entrichten, die am 1. Januar Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Nutzniesserinnen und Nutzniesser eines Grundstückes sind.

<sup>2</sup> Bei Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit sowie bei Erbengemeinschaften sind die einzelnen Teilhaber oder Teilhaberinnen bzw. Erben oder Erbinen im Verhältnis ihrer Anteilsberechtigung steuerpflichtig. Sind die Erbanteile oder die Beteiligungen ungewiss, werden solche Personengesamtheiten oder Erbengemeinschaften als Ganzes besteuert.

#### **Art. 8 Steuerobjekt**

<sup>1</sup> Der Liegenschaftssteuer unterliegen sämtliche Grundstücke gemäss Art. 655 ZGB auf dem Gebiet der Gemeinde Engelberg.

<sup>2</sup> Der Wert der Grundstücke richtet sich nach dem für die Bemessung der Vermögenssteuer massgebenden Steuerwert.

#### **Art. 9 Ausnahmen von der Steuerpflicht**

Von der Liegenschaftssteuer sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,
- b) der Kanton und seine Anstalten, die Gemeinde und die öffentlichen Körperschaften und Anstalten, sowie die Zweckverbände von Gemeinde, soweit die Liegenschaften in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben stehen.

#### **Art. 10 Steuersatz**

<sup>1</sup> Die Liegenschaftssteuer beträgt 0.0‰<sup>1</sup> des Steuerwertes der Liegenschaft.

<sup>2</sup> Übersteigt der Bestand an zweckgebundenen Mitteln den ordentlichen Mittelbedarf für die nächsten drei Jahre, ist der Talgemeinde eine Senkung des Satzes der Liegenschaftssteuer zu beantragen.

#### **Art. 11 Verwendung der Steuererträge**

Die Erträge der Liegenschaftssteuer dürfen ausschliesslich für Aufgaben der Gemeinde im Bereich des Wasserbaus und des ordentlichen Gewässerunterhalts eingesetzt werden.

#### **Art. 12 Veranlagung und Bezug**

Veranlagung und Bezug der Liegenschaftssteuer wird gegen Ersatz der Kosten dem Kanton übertragen.

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss der Talgemeinde vom 16. November 2010

## **IV. Rechtsschutz**

### **Art. 13 Beschwerderecht**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Wasserbaukommission sowie gegen die Veranlagung der Liegenschaftssteuer kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

## **V. Aufhebung von Wuhrgenossenschaften**

### **Art. 14 Engelberger Wuhrgenossenschaften**

<sup>1</sup> Mit der Annahme dieses Reglementes wird den bestehenden Wuhrgenossenschaften Mehlbach und Dürrbach die Zustimmung zur Auflösung erteilt.

<sup>2</sup> Die Vermögenswerte der aufgehobenen Wuhrgenossenschaften werden in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 3 Abs. 3 übertragen. Die Wuhrgenossenschaft Dürrbach ist verpflichtet, die Grundstücke, die sich in ihrem Eigentum befinden, an die Einwohnergemeinde abzutreten.

<sup>3</sup> Sämtliche bestehenden Verträge der beiden Wuhrgenossenschaften mit Dritten werden von der Gemeinde übernommen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Engelberg, 19. Oktober 2005

## **EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG**

sig. Martha Bächler  
Frau Talamann

sig. Heinrich Siegler  
Gemeindeschreiber